

**Ausführungsbestimmungen der Universitätsmedizin Rostock zur
„Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“/Professor“ gemäß
§ 73 des Landeshochschulgesetzes an der Universität Rostock vom 5. November 2021“**

Präambel

Zur Konkretisierung der „Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“/Professor“ gemäß § 73 des Landeshochschulgesetzes an der Universität Rostock vom 5. November 2021“ werden für die Universitätsmedizin Rostock die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen festgelegt. Diese dienen der näheren Auslegung und Konkretisierung der Verfahrensordnung der Universität unter fachspezifischen Gesichtspunkten.

1. Hervorragende Leistungen in der Forschung (§ 3 der universitären Verfahrensordnung)

Für den Nachweis der „kontinuierlichen Forschungs- und Publikationstätigkeit nach Abschluss der Habilitation“ und der „hochwertigen Publikationstätigkeit unter Berücksichtigung der Fachkultur“ (§ 3 Ziffer 7 und 8 der universitären Verfahrensordnung) werden für die UMR folgende Festlegungen getroffen:

Bewertet werden Originalarbeiten mit medizinischem oder zahnmedizinischem Inhalt in international anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Impact-Faktor, die im Science Citation Index gelistet sind. In der Regel sind die Voraussetzungen dann erfüllt, wenn mindestens 10 Originalarbeiten mit Impact Faktor, davon mindestens 5 als Erst- oder Letztautor, nach Abschluss des Habilitationsverfahrens nachgewiesen werden können. Die Privatdozentin / der Privatdozent fügt selbst die entsprechenden Impact-Faktor-Punkte an die Auflistung ihrer / seiner Arbeiten. Arbeiten mit geteilten Erstautorenschaften können unter den Originalarbeiten gewertet, aber nicht als Erstautorenschaft gewichtet werden.

2. Hervorragende Leistungen in der Lehre (§ 4 der universitären Verfahrensordnung)

Für die erforderliche Bestätigung des Studiendekans zur Qualität und Quantität der Lehrveranstaltungen der Privatdozentinnen / Privatdozenten ist eine einheitliche Vorgehensweise zu schaffen.

3. Verkürzung der Fünfjahresfrist (§ 6 der universitären Verfahrensordnung)

Bezüglich der „hochrangigen wissenschaftlichen Preise und Auszeichnungen“ (§ 6 Ziffer 3 der universitären Verfahrensordnung) wird folgende Festlegung getroffen:

Ein hochrangiger wissenschaftlicher Preis ist der höchstdotierte Preis einer Fachgesellschaft, ein hochdotierter Preis der DFG oder ein anderer gleichwertiger Preis.

4. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Beschlussfassung im Fakultätsrat in Kraft.

Die bisherigen Ausführungsbestimmungen der Universitätsmedizin Rostock zur „Verfahrensordnung für die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur oder einer Honorarprofessur an der Universität Rostock vom 9.9.2015“ werden aufgehoben.

Rostock, 29.11.2021

Prof. Dr. med. univ. Emil C. Reisinger
Dekan und Wissenschaftlicher Vorstand